

**Grundschule mit
offenen Ganztagsangeboten**

Tel.: (03362) 799 68 0

E-Mail: kontakt@grundschule-gruenheide.de

und dem

Hort Grünheide (Mark)

Tel.: (03362) 799 68 27

Email: hort@gemeinde-gruenheide.de



Hort Grünheide

Kommunale Einrichtung der Gemeinde Grünheide (Mark)

Gemeinsame Geschäftsordnung über die Gremienarbeit der Gerhart-Hauptmann Grundschule und des Hortes Grünheide in Trägerschaft der Gemeinde Grünheide (Mark)

Beteiligung von Eltern, Kindern, Beschäftigten und Träger

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	2
2. Begriffsbestimmung	2
a. Schülerkonferenz	2
b. Elternkonferenz	2
c. Schulkonferenz	2
d. Hortausschuss	2
e. Ganztagskonferenz.....	3
3. Geltungsbereich.....	3
4. Gesetzliche Grundlage	3
5. Besondere Regelungen	3
6. Aufgaben/Zielsetzung der Gremien.....	3
a. Elternversammlung	3
b. Elternkonferenz	4
c. Schülerkonferenz	4
d. Lehrer- und Erzieherkonferenz	5
e. Ganztagskonferenz.....	5
7. Wahl und Benennung	6
8. Zusammensetzung der Ganztagskonferenz.....	7
9. Sitzung	7
10. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Beschlussrechte	8
a. Beschlussfähigkeit des Hortausschuss.....	8
b. Beschlussfähigkeit für die Schule.....	8
11. Dokumentation der Konferenzen.....	9
12. Änderungen der Geschäftsordnung.....	9
13. Inkrafttreten	9
14. Genehmigung der Geschäftsordnung.....	9
15. Anhang	10

1. Präambel

Bedingung für eine wirkungsvolle Erziehungspartnerschaft und Zusammenarbeit von Kindern, Eltern, Erzieher/innen, Lehrer/innen und Vertretern des Trägers einer Schule und einer Kindertagesstätte ist eine gute Kommunikation. Engagement und aktive Teilnahme am Entwicklungsprozess der Kinder sollen unterstützt und in den pädagogischen Prozess integriert werden.

Der Hortausschuss in der Kindertagesstätte und die Schulkonferenz der Schule ist hierfür ein wichtiges Instrument und eröffnet Chancen der Teilhabe und der Mitverantwortung bei der Förderung von Kindern.

Eine wesentliche Voraussetzung des Gelingens ist die Bereitschaft aller Beteiligten zur gegenseitigen Akzeptanz unterschiedlicher Kompetenzen, Sichtweisen und verschiedener Bedarfslagen, die in die Arbeit der Schulkonferenz und des Hortausschusses eingebracht werden. Die Beteiligten arbeiten vertrauensvoll zusammen.

2. Begriffsbestimmung

a. Schülerkonferenz

Nachfolgend bezeichnet „Schülerkonferenz“ das Gremium der Schülersprecher. Diese vertreten, aus den jeweiligen Klassen, die Interessen für Schule und Hort gleichermaßen. Damit wird nach dem Brandenburgischen Schulgesetz (BrbSchG) und dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) die Partizipation der Kinder sichergestellt.

b. Elternkonferenz

Nachfolgend bezeichnet „Elternkonferenz“ das Gremium der Elternschaft. Diese vertreten, aus den jeweiligen Klassen, die Interessen für Schule und Hort gleichermaßen. Damit wird nach dem Brandenburgischen Schulgesetz (BrbSchG) und dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) die Partizipation der Eltern sichergestellt.

c. Schulkonferenz

Nachfolgend bezeichnet „Schulkonferenz“ das Gremium der Vertreter von Schülern, Eltern, Lehrer, Leitung und Träger der Schule. Die Vertreter der genannten Gremien beschließen wichtige Belange der Schule. Die Arbeit der Schulkonferenz und deren Aufgaben sind im BrbSchG näher beschrieben.

d. Hortausschuss

Nachfolgend bezeichnet „Hortausschuss“ das Gremium der Vertreter von Kindern, Eltern, Erzieher und Träger des Hortes. Die Vertreter der genannten Gremien beschließen über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten des Hortes, insbesondere über die pädagogische Konzeption. Außerdem berät er den Träger hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungszeiten.

Ferner hat sich der Hort entschieden, über dem Gesetz hinaus, den Kindern ein Stimmrecht einzuräumen. Hierbei lehnt sich der Hort an das geltende Schulgesetz an, indem seit 2017 vermerkt ist, dass Kinder ab der 4. Klasse ein Stimmrecht in der Schulkonferenz haben. Dies überträgt die Horteinrichtung zur intensiveren Partizipation auf seine eigene Arbeit. Damit vertritt der Hort das Ziel der Vermittlung einer demokratischen Handlungsweise für die Kinder und sie haben eine wesentliche Beteiligungsmöglichkeit, sowie direkt Einfluss auf die Gestaltung der Arbeit.

e. Ganztagskonferenz

Nachfolgend bezeichnet „Ganztagskonferenz“ das Gremium der gesandten Vertreter aus den Gremien der Kinder, Eltern, Lehrer, Erzieher und des Trägers.

Diese Konferenz ist eine gleichzeitige Sitzung der Schulkonferenz der Gerhart-Hauptmann Grundschule und des Hortausschusses des Hortes Grünheide.

Die Schulkonferenz fasst Beschlüsse zur Schule. Hierbei können Lehrer, Schulleitung, Eltern und Schüler ab der 4. Klassenstufe über Entscheidungen abstimmen und beeinflussen das schulische Geschehen.

Der Hortausschuss fasst Beschlüsse zum Hortgeschehen. Kinder ab der 4. Klassenstufe, Erzieher, Eltern und Träger können hier über Entscheidungen abstimmen. Als Erweiterung dürfen auch Kinder aktiv mitbestimmen und haben ein gleichstarkes Stimmrecht wie andere Gremienvertreter auch.

3. Geltungsbereich

Diese vorliegende Geschäftsordnung findet ab dem Geschäftsjahr 2017/2018 im Hort Grünheide und der Gerhart-Hauptmann Grundschule Grünheide (Mark) in Trägerschaft der Gemeinde Grünheide (Mark) ihre Anwendung.

Für die Schulkonferenz und dem Hortausschuss umfasst ein Geschäftsjahr den Zeitraum vom 01.09. des laufenden Jahres bis zum 31.08. des Folgejahres.

4. Gesetzliche Grundlage

Nach dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg ist nach §7 ein Ausschuss zu bilden. Dieser arbeitet auf Grundlage nach §§4, 6, 6a, 7 KitaG. Hinzu kommt das Ziel nach §3(3), wobei Kinder altersgerecht in die Entscheidungen der Einrichtung einbezogen werden sollen.

Nach dem brandenburgischen Schulgesetz gestaltet sich die Arbeit in den einzelnen Gremien nach §§ 75 – 78, 81-84, 88, 90, 91 – Diese erläutern die Arbeit im Rahmen der aktuellen Gesetzgebung für die Schule.

5. Besondere Regelungen

Die gemeinsame Gremienarbeit muss zwischen dem Schulgesetz und dem Kitagesetz des Landes Brandenburg vereinbar sein. Nicht jedes Schulkind ist ein Hortkind aber jedes Hortkind ist ein Schulkind. Daher ist es die Besonderheit, dass Elternvertreter und Schülervereiner der Ganztagskonferenz einen gültigen Hortvertrag haben. In den jeweiligen Elternversammlungen und Schülerversammlungen wird dies auch Thema sein, wenn es um die Wahl der Eltern- oder Klassensprecher geht. Zur Wahrung der Gleichbehandlung muss mindestens ein gewählter Klassensprecher der Eltern und der Kinder einen aktiven Hortvertrag besitzen.

Im Ergebnis ist damit sichergestellt, dass die Eltern und Schüler in beiden Einrichtungen einen ausreichenden Einblick in das Geschehen haben und das Interesse zur Weiterentwicklung beider Einrichtungen gleichermaßen existiert.

6. Aufgaben/Zielsetzung der Gremien

a. Elternversammlung

Die Grundlagen der Elternversammlung richten sich aus Sicht der Schule nach dem §81 BrbSchG. Ebenfalls findet §6 KitaG seine Anwendung. Bezugserzieher der jeweiligen Klasse nehmen an den Elternversammlungen teil. Wir gewährleisten eine direkte Kommunikation und

einen zuverlässigen Informationsaustausch. Die Elternversammlung nutzt der Hort, um die Eltern zu hören und wichtige allgemeine Informationen zum Hort zu verbreiten.

Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte die Elternvertreter. Bei der Wahl soll mindestens ein Elternsprecher der Klasse einen gültigen Hortvertrag besitzen. Die Vertreter vertreten die Interessen der Elternschaft aus der jeweiligen Klasse. Weiterhin diskutieren die Eltern über wesentliche Belange der jeweiligen Klasse auf Grundlage des BrbSchG. Erweitert wird die Versammlung um die Belange für den Hort.

Die gewählten Vertreter haben die Aufgabe, die Entscheidungen aus den Gremien, den Eltern transparent darzustellen und Informationen zu transportieren. Außerdem vertreten sie mit mehrheitlicher Zustimmung die Elternschaft der jeweiligen Klasse.

Bei der Wahl der Elternklassensprecher soll darauf geachtet werden, dass mindestens ein Elternteil einen gültigen Hortvertrag innehaben. Damit soll Punkt 5 der Geschäftsordnung erfüllt werden.

b. Elternkonferenz

Die Grundlagen der Elternkonferenz richten sich aus Sicht der Schule nach den §§81, 82 BrbSchG und wird auf den Hort übertragen. Die Elternkonferenz vertritt die Interessen der Eltern. Aufgrund der Vielzahl von Eltern soll die Elternkonferenz die Meinungen der Eltern konzentrieren und einen Konsens herbeiführen. Für die Schule und den Hort soll eine Beschlussfähigkeit der Eltern erreicht werden.

Die Elternkonferenz setzt sich aus den Elternsprechern der Klassen zusammen. Das Gremium wird durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertretung organisiert und lädt die Schulleitung und den leitenden Erzieher des Hortes zu den Sitzungen ein. Dabei sind die Schulleitung und der leitende Erzieher Gast und haben keine Stimm- oder Vertretungsrechte. Die Konferenz soll sich mindestens vierteljährlich treffen und über Belange der Eltern und Beschlussvorlagen der Schule und des Hortes diskutieren. Die Arbeit in der Konferenz dient der Vorbereitung auf die Beschlussfassungen in der Ganztagskonferenz.

Die erste Sitzung der Elternsprecherkonferenz wird von den Leitungen der Einrichtungen organisiert.

Aus der Mitte der Elternsprecher werden Vertreter für die Ganztagskonferenz gewählt. Die Teilnehmer an der Ganztagskonferenz vertreten, mit mehrheitlicher Zustimmung, die Entscheidung aus der Elternkonferenz. Die gewählten Vertreter übernehmen, entsprechend Punkt 5, die Aufgaben der Schulkonferenz und des Hortausschusses gleichzeitig. Daher ist es wichtig, dass die Vertreter in der Ganztagskonferenz einen gültigen Hortvertrag besitzen. Andernfalls ist der gesetzliche Anspruch nach dem KitaG nicht erfüllt.

c. Schülerkonferenz

Die Grundlagen der Schülerkonferenz richten sich nach den §§83, 84 BrbSchG und wird auf den Hort übertragen. Entsprechend §3 (3) KitaG beteiligen wir die Kinder an Entscheidungsprozessen der Einrichtung. Über dem gesetzlich geforderten, sollen die Kinder an wesentlichen Entscheidungen beteiligt werden. Hierzu bedient sich der Hort an dem Schulgesetz des Landes Brandenburg und nutzt das Gremium um die Meinungen der Kinder zu bündeln und eine Beschlussfähigkeit zu erreichen.

Die Schülerkonferenz setzt sich aus den Klassensprechern der Klassen zusammen. Die Vertreter werden durch einen Lehrer und einem Erzieher begleitet. Lehrer und Erzieher

bringen den Kindern schwierige und komplexe Themen näher. Die Themen werden so aufgearbeitet, dass es den Vertretern möglich ist sich eine Meinung zu bilden. Innerhalb der Schülerkonferenz sind die Vertreter der Klassen stimmberechtigt, wobei jeder Vertreter eine Stimme hat. Notwendig für eine Abstimmung ist eine einfache Mehrheit der Vertreter. Das eigene Stimmrecht kann an einen anderen Vertreter abgegeben werden. Lehrer und Erzieher sind nur beratend tätig und haben kein Stimmrecht in diesem Gremium. Die Schülerkonferenz kann die Schulleitung und den leitenden Erzieher des Hortes einladen.

Aus der Mitte der Schülerkonferenz werden Vertreter für die Ganztagskonferenz gewählt. Die Teilnehmer an der Ganztagskonferenz vertreten, mit mehrheitlicher Zustimmung, die Entscheidung aus der Schülerkonferenz. Die gewählten Vertreter übernehmen, entsprechend Punkt 5, die Aufgaben der Schulkonferenz und des Hortausschusses gleichzeitig. Daher ist es wichtig, dass die Vertreter an der Ganztagskonferenz einen gültigen Hortvertrag besitzen. Andernfalls ist der gesetzliche Anspruch nach dem KitaG nicht erfüllt.

Bei der Wahl der Schülerklassensprecher soll darauf geachtet werden, dass mindestens ein Schüler einen gültigen Hortvertrag innehat. Damit soll Punkt 5 der Geschäftsordnung erfüllt werden.

d. Lehrer- und Erzieherkonferenz

Die jeweiligen Teams (Lehrer und Erzieher) bereiten die jeweiligen Beschlussfassungen für die zuständige Einrichtung vor. Themen werden inhaltlich vorbereitet und der Eltern- und Schülerkonferenz zugänglich gemacht. Gemeinsam werden diese Beschlussvorlagen in der Ganztagskonferenz diskutiert und darüber entschieden. Die Teams haben kein Stimmrecht im jeweils anderen Team. Zur Förderung der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Förderung der Kinder können die Teams untereinander eine beratende Funktion haben. Hierzu kann die Leitung der jeweiligen Einrichtung die Beschlussvorlagen dem anderen Team zugänglich machen.

e. Ganztagskonferenz

Die Ganztagskonferenz richtet sich nach den §§90, 91 BrbSchG zur Schulkonferenz. Weiterhin findet §7 KitaG seine Anwendung. Der Hort etabliert so einen Hortausschuss. Schulkonferenz und Hortausschuss tagen gleichzeitig. Abstimmungen zu Beschlüssen der Schule oder zum Hort finden auf unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen statt. Dabei wird eine gegenseitige Einmischung zwischen Schule und Hort ausgeschlossen.

Es ergibt sich, dass die Lehrervertreter kein Stimmrecht in Belange des Hortes haben, sowie die Erziehervertreter kein Stimmrecht haben zu Belange der Schule.

Die Ganztagskonferenz stellt neben den anderen Formen der Beteiligung ein demokratisches Gremium dar, in dem die gemeinsame Verantwortung für die Gestaltung des Lebens der Kinder, im Ganztage der Einrichtungen, ihren Ausdruck findet. In diesem Gremium treffen sich die verantwortlichen Erwachsenen und Kinder, informieren sich, sprechen sich ab und arbeiten vertrauensvoll zum Wohle aller, mit dem Ziel der Umsetzung des Schulgesetzes, der Schulkonzeption, des Kindertagesstättengesetz, der „Grundsätze der elementaren Bildung“ des Landes Brandenburg, der Hortbausteine für brandenburgische Horte und der aktuellen Konzeption des Hortes zusammen.

Im Rahmen der geltenden Bestimmungen wirkt die Ganztagskonferenz bei allen Fragen, die für die Arbeit in beiden Einrichtungen gleichermaßen von Wichtigkeit für die Kinder, Eltern,

Beschäftigten, sowie des Trägers sind, mit. Hierzu gehören insbesondere die entsprechenden gesetzlichen Paragraphen des BrbSchG und des KitaG.

Ferner werden gesetzliche Vorgaben oder Entscheidungen des Trägers, die die Arbeit des Hortes oder der Schule beeinflussen, Gegenstand der Diskussion und Beratung sein. Dem Träger steht es frei die Möglichkeit zu nutzen entsprechende Beschlussvorhaben in der Eltern- und Schülerkonferenz diskutieren zu lassen. Die Erarbeitung einer Stellungnahme der beteiligten Gremien wird in der Ganztagskonferenz Gegenstand sein.

Die Ganztagskonferenz hat die Eltern über die Entscheidungen in geeigneter Weise zu informieren. Die Elternvertreter informieren die Eltern auf geeignetem Weg über die Entscheidungen der Konferenz. Die Kinder haben die Aufgabe die Entscheidungen des Gremiums den Kindern zugänglich zu machen. Gleiches gilt für die Lehrer und Erzieher. In den jeweiligen Teams ist es die Aufgabe der jeweiligen Vertreter die Entscheidungen der Ganztagskonferenz transparent darzustellen.

Finanz- und Personalhoheitliche Belange des Trägers und der Einrichtungen bleiben entsprechend der Gesetze unberührt.

Damit die gesetzlichen Grundlagen von Schule und Hort gleichermaßen erfüllt sind ist es wichtig, dass die entsandten Vertreter einen gültigen Hortvertrag besitzen. Andernfalls entsteht ein Konflikt mit dem KitaG.

7. Wahl und Benennung

Die Wahl der Elternsprecher aus der Elternversammlung wird in der flexiblen Schuleingangsphase jährlich durchgeführt. Ab der Jahrgangsstufe 3 werden die Elternvertreter für alle zwei Jahre in der Elternversammlung gewählt.

Die Amtsperiode der Mitglieder der Ganztagskonferenz dauert 2 Schuljahre und beginnt spätestens am 15. Oktober des jeweiligen Jahres mit der konstituierenden Sitzung.

Die Mitglieder aus dem Kreis der Eltern werden in der Elternkonferenz gewählt.

Die Mitglieder aus dem Kreis der Beschäftigten aus Schule und Hort werden von diesen selbst gewählt.

Die Mitglieder aus dem Kreis der Kinder werden in der Schülerkonferenz gewählt. Diese wird begleitet von 2 pädagogischen Fachkräften, einem Lehrer und einem Erzieher.

Der Träger entsendet seinerseits einen Vertreter zu den Sitzungen.

Das Mandat eines/r Elternvertreters/in endet:

- mit dem Ablauf der Amtsperiode
- wenn dessen Kind aus der Schule bzw. dem Hort ausscheidet
- wenn er/sie durch die Elternsprecherkonferenz abgewählt wird
- oder mit dessen eigenem Rücktritt.

Das Mandat einer/s Beschäftigten der Schule bzw. des Hortes endet:

- mit Ablauf der Amtsperiode
- wenn die/der Beschäftigte aus dem Hort bzw. der Schule ausscheidet
- wenn er/sie durch den Kreis der Beschäftigten abberufen wird

- oder mit dessen eigenem Rücktritt.

Das Mandat eines Kindes endet:

- mit Ablauf der Amtsperiode
- wenn das Kind aus der Schule bzw. dem Hort ausscheidet
- wenn er/sie durch die Schülerkonferenz abberufen wird
- oder mit dessen eigenem Rücktritt.

Das Mandat eines Trägervertreters endet:

- wenn er/sie durch den Träger abberufen wird bzw. ausscheidet
- oder mit dessen eigenem Rücktritt

8. Zusammensetzung der Ganztagskonferenz

Die Ganztagskonferenz besteht aus:

- 5 Elternvertreter/innen aus der Elternsprecherkonferenz
- 5 Kindvertreter aus der Schülerkonferenz
- 4 pädagogischen Fachkräften des Hortes
- 4 Beschäftigten der Schule
- 1 Trägervertreter/in
- 1 leitenden Erzieher des Hortes
- 1 Schulleitung

Die Ganztagskonferenz wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

Die Geschäfte der Ganztagskonferenz leitet für die Schule die Schulleitung und für den Hort der leitende Erzieher.

9. Sitzung

Bis zur Wahl eines amtierenden Vorsitzenden werden Sitzungen von den Einrichtungsleitungen einberufen und geleitet. Nach der konstituierenden Sitzung werden sämtliche Sitzungen vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertretung geleitet und einberufen.

Die Einrichtungsleitungen können bei gleichzeitiger Abwesenheit des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zur Organisation und Leitung einer Sitzung herangezogen werden.

Die Ganztagskonferenz soll mindestens 3-mal im Jahr zusammenkommen. Die beruflichen und elterlichen Verpflichtungen der Mitglieder sind bei der Terminierung der Sitzungen zu berücksichtigen.

Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder deren/dessen Stellvertreter/in. Dies geschieht schriftlich unter Vorgabe des Termins und einer vorläufigen Tagesordnung mindestens 10 Tage vor Sitzungstermin.

Darüber hinaus hat der/die Vorsitzende eine Sitzung innerhalb von 7 Tagen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder gewünscht wird.

Die Ganztagskonferenz ist grundsätzlich nicht öffentlich. Sachverständige und Gäste können an der Sitzung teilnehmen, wenn die Mehrheit einverstanden ist. Auf Antrag entscheidet der/die Vorsitzende über das Rederecht einzelner Personen. Die Ganztagskonferenz entscheidet über die Hinzuziehung und Einladung von sachverständigen Personen.

Es hat die Möglichkeit in einem nicht-öffentlichen Teil weitere Themen zu besprechen und Entscheidungen zu treffen.

Über jede Sitzung der Gremien wird ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll wird spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung verschickt und zur Genehmigung in die Tagesordnung aufgenommen. Protokolle sind teils öffentlich. Die Schulkonferenz bestimmt aus ihrer Mitte einen Schriftführer.

10. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Beschlussrechte

Die Ganztagskonferenz ist beschlussfähig, wenn jeweils mindestens 2/3 der Mitglieder aus dem Kreis der Elternvertreter und Einrichtungsvertreter anwesend sind oder das Stimmrecht des fehlenden Mitglieds, schriftlich, an ein anderes Mitglied abgetreten wurde. Beschlüsse werden entweder durch Handzeichen oder auf Antrag in geheimer Abstimmung und mit einfacher Mehrheit gefasst.

a. Beschlussfähigkeit des Hortausschuss

Jede Partei (Eltern, Kinder, Beschäftigte und Träger) hat die folgende Anzahl an Stimmen:

- Elternvertretung der Klassen - 5 Stimmen
- Kindervertretung - 5 Stimmen
- Vertretung der Erzieher - 4 Stimmen
- Leitender Erzieher des Hortes - 1 Stimmen
- Trägervertretung - 5 Stimmen

Der Hortausschuss ist über alle wesentlichen Angelegenheiten zu informieren. Er ist bei wesentlichen organisatorischen Veränderungen im Vorfeld einer Umsetzung einzubeziehen. Konzeptionsentwicklung und deren organisatorische und pädagogische Überlegungen sind in im Hortausschuss zu beraten. Weiterhin berät er über Maßnahmen, die zu einer finanziellen Belastung der Eltern führen (Bsp. Ferienplan). Dem Gremium steht es frei über beratende Themen eine Erklärung zu verfassen. Diese ist in den Teams zu besprechen und soll in die Arbeit der Teams Anklang finden. Die Planung und Gestaltung von Festen und Veranstaltungen kann vom Hortausschuss beschlossen werden.

Der Hortausschuss unterstützt den Hort bei der Initiierung neuer Formen der Zusammenarbeit mit den Eltern (z.B. Elterncafé, Elternsprechtag) und gibt Anregungen dafür, welche Themen besprochen werden sollen.

b. Beschlussfähigkeit für die Schule

Zur Beschlussfassung haben die einzelnen Parteien (Eltern, Kinder, Lehrer und Schulleitung) die folgende Anzahl an Stimmen:

- Elternvertretung der Klassen - 5 Stimmen
- Kindervertretung - 5 Stimmen
- Vertretung der Lehrer - 4 Stimmen
- Leitung der Schule - 1 Stimme
- Schulträger - 1 Stimme

Die Aufgaben der Schulkonferenz richtet sich nach §91 BrbSchG. Die Konferenz berät und entscheidet über die wichtigen Angelegenheiten der Schule. Insbesondere entscheidet die Schulkonferenz über die Festlegung pädagogischer Ziele und Schwerpunkte, Das Schulprofil, die Grundsätze des Förderunterrichtes, etc.

Bei Meinungsverschiedenheiten vermittelt die Konferenz zwischen den Parteien. Weitere Aufgaben der Konferenz für die Schule sind in §91 niedergeschrieben.

11. Dokumentation der Konferenzen

Jede Konferenz hat über die Sitzungen ein Protokoll zu führen. Diese wird der Einrichtungsleitung und, auf Wunsch, den Mitgliedern der Sitzung zugestellt. Schreiber des Protokolls ist der benannte Schriftführer

12. Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur auf Grund einer vorausgegangenen Beratung in der Ganztagskonferenz erfolgen. Zur Beschlussfassung von Änderungen müssen 2/3 aller Mitglieder anwesend sein.

Die Schulkonferenz befasst sich mindestens einmal jährlich, spätestens zum Ende des Geschäftsjahres mit der Überarbeitung der Geschäftsordnung.

13. Inkrafttreten

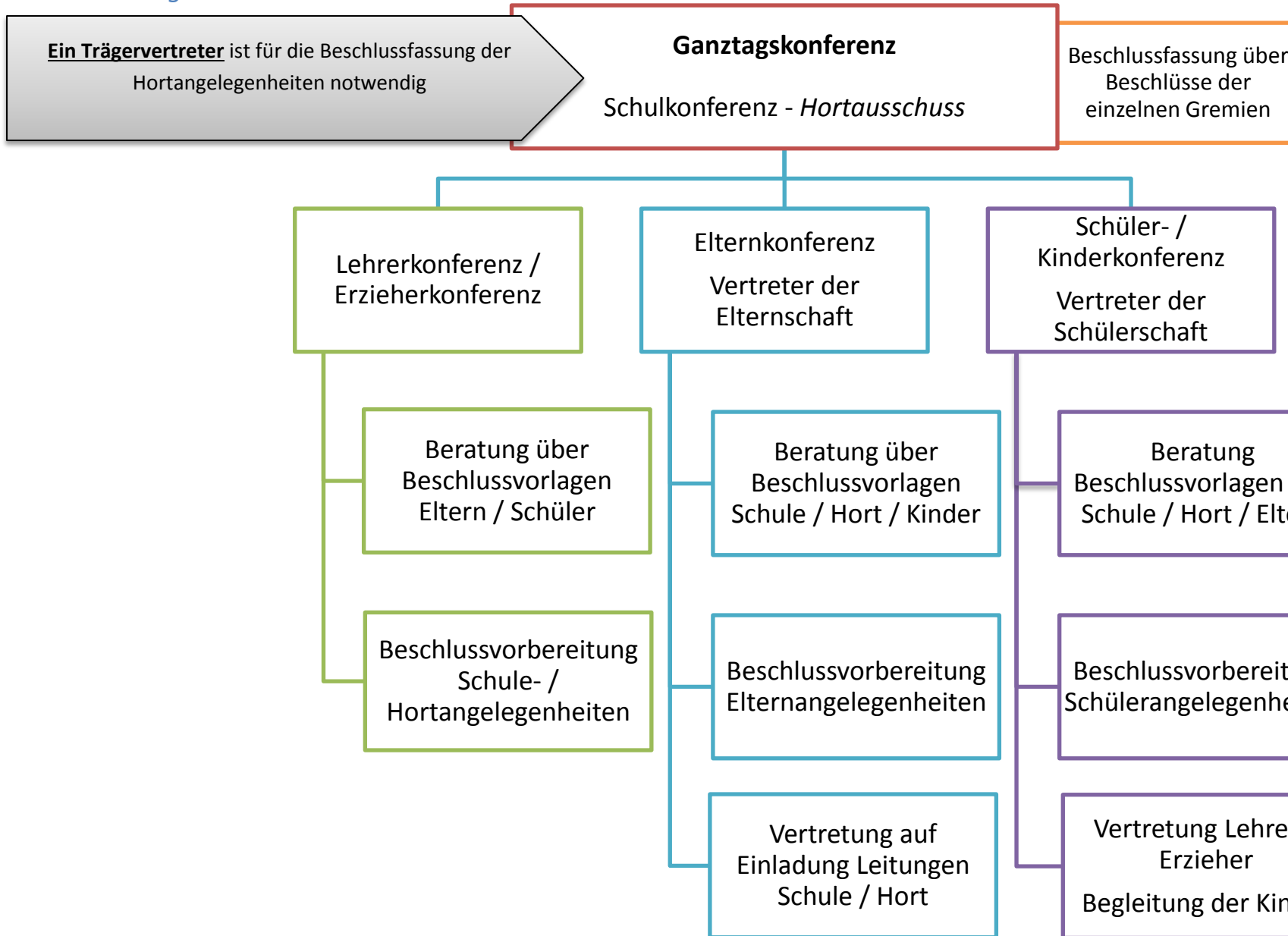
Die Geschäftsordnung tritt mit dem Geschäftsjahr 2017/2018 in Kraft.

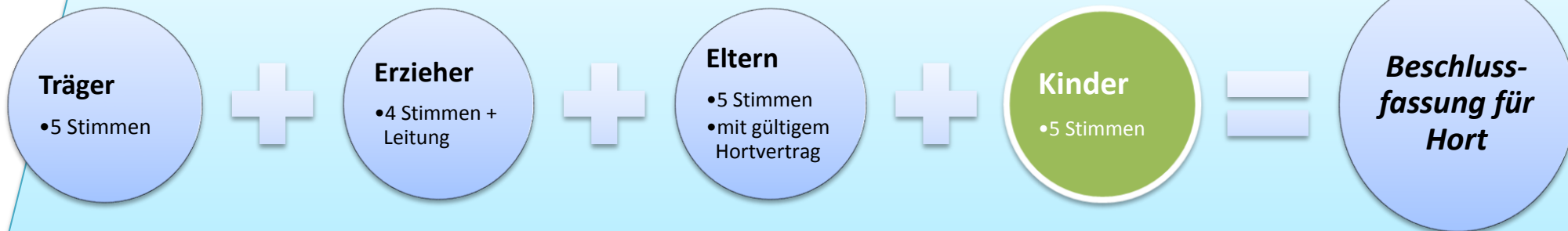
14. Genehmigung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wurde in der Ganztagskonferenz (ehemals Schulkonferenz) mit 18 Ja-Stimmen und einer Enthaltung befürwortet.

Einzusehen im Protokoll der Ganztagskonferenz vom 04.10.2017

15. Anhang





Hortausschuss nach KitaG mit der Erweiterung der Kinder



Schulkonferenz nach BrbSchG

Beschlusszusammensetzungen der Ganztagskonferenz